



Bericht über die
unabhängige Prüfung

gemäß § 4 Abs 9 Alternativfinanzierungsgesetz von
bereitgestellten Informationen für die Emission der
Anleihe AT0000A23SZ6 der

Freihof Projektentwicklungs
GmbH

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3

TPA2/H/358164

TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 (1) 54617-0, Fax: +43 (1) 54617-505, E-Mail: wp@tpa-group.at
www.tpa-group.at, www.tpa-group.com, FN 121504h HG Wien, Sitz: Wien, DVR 0721191, ATU16145204

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Freihof Projektentwicklungs GmbH

Thomas-Klestil-Platz 3

1030 Wien

Wir haben die Prüfung gemäß § 4 Abs 9 Alternativfinanzierungsgesetz (in Folge kurz „AltFG“) von gemäß § 4 Abs 1 AltFG bereitgestellten Informationen für die Emission der Anleihe AT0000A23SZ6 der Freihof Projektentwicklungs GmbH (der „Gesellschaft“), Wien, durchgeführt.

1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Angaben des gemäß § 4 Abs 1 AltFG bereitgestellten Informationsblatts in Übereinstimmung mit den Anforderungen des AltFG iVm der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung 2015 in der geltenden Fassung (in Folge kurz „AltF-InfoV“) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

2. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Angaben des gemäß § 4 Abs 1 AltFG bereitgestellten Informationsblatts in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen des AltFG iVm der AltF-InfoV übereinstimmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufstüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Prüfung, ob die Vollständigkeit der Angaben des gemäß § 4 Abs 1 AltFG bereitgestellten Informationsblatts in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen des AltFG iVm der AltF-InfoV gegeben ist.
- Prüfung des Informationsblattes für Anleger gemäß § 4 Abs 1 AltFG hinsichtlich Kohärenz und Verständlichkeit mit den beigelegten Anhängen zum Informationsblatt.
- Prüfung des Informationsblattes für Anleger gemäß § 4 Abs 1 AltFG hinsichtlich Kohärenz und Verständlichkeit mit den Grundbuchsauszügen der Projektliegenschaften sowie dem Datenauszug gemäß wirtschaftlichen Eigentümer Register Gesetz.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

3. Prüfungsurteil

Auf Grund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt das gemäß § 4 Abs 1 AltFG bereitgestellte Informationsblatt nach unserer Beurteilung in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen des AltFG iVm der AltF-InfoV überein.

4. Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis von der erforderlichen Prüfung gemäß § 4 Abs 9 AltFG zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an potentielle Anleihezeichner und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag in Höhe von EUR 50.000 beschränkt ist. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

5. Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht beigefügten AAB zu Grunde liegen.

Wien, 15. Oktober 2018

TPA Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Thomas Schäfer
Wirtschaftsprüfer



Beilagen

Informationsblatt gemäß § 4 Abs 1 AltFG inklusive Anhänge

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

Informationsblatt für Anleger

Gem. § 4 Abs 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

1. Angaben über den Emittenten

1	Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung			
	Firma Sitz Telefon E-Mail Internet-Adresse Firmenbuchnummer UID-Nummer Gewerbeschein(e)	Freihof Projektentwicklungs GmbH Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien +43 1 716900 freihof@soravia.at https://www.soravia.at/project/schloss-freihof/ 402595 b, Handelsgericht Wien ATU68167404 keine			
	Kapitalstruktur in Tausend Euro, differenziert nach Stimmrecht und Dauer	Gesellschafter	TEUR	Stimmrecht	
		SoReal GmbH	31.5	90%	
		Dr. Veit Sorger	3.5	10%	
			35	100%	
	Reihenfolge im Insolvenzfall (zum 31.12.2017)	Eigenkapital	TEUR	Dauer	Reihenfolge
	1 = höchster Rückzahlungsanspruch 3 = geringster Rückzahlungsanspruch	Stammkapital (zur Hälfte einbezahlt)	17,5	unbegrenzt	3
		Bilanzverlust	- 235	unbegrenzt	3
		Davon			
		Verlustvortrag	- 162		
		Fremdkapital			
		Rückstellungen	0,7	kurzfristig	1
		Verbindlichkeiten	16.766	kurzfristig	1
		Bilanzsumme	16.549		
	Organwalter	Ing. Herbert Friedl, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien Geschäftsführer Mag. Jasmin Soravia, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien Geschäftsführer			
	Eigentümer	SoReal GmbH, FN 383026 z Dr. Veit Sorger			
	Wirtschaftlicher Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25% mit Firmenbuchauszug (Anhang /A)	Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, FN 300202 z Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, FN 300201 y			
	Unternehmensgegenstand	Immobilienentwicklung, Projektgesellschaft			
	Beschreibung des geplanten Produkts oder der geplanten Dienstleistung	Die Emittentin beabsichtigt die Entwicklung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen auf den Projektimmobilien im 19. Wiener			

		Gemeindebezirk.
--	--	-----------------

2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

2	Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments	Schuldverschreibung ISIN AT0000A23SZ6 Volumen: bis zu EUR 1.975.000 Nennbetrag/Stückelung: EUR 5.000		
	Laufzeit, Kündigungsfristen und Kündigungstermine	02.01.2019 bis 30.06.2021. ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist (Kündungsverzicht von 15 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 18 Monaten)		
	Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses	Feste Verzinsung: 4,75 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich zum vereinbarten Rückzahlungstermin in Einem fällig und zahlbar (endfällige Verzinsung). Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen Schuldverschreibung mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich). Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die Emittentin an die Zahlstelle (Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.		
	Kosten¹ (Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme)	Etwaige Vertriebskosten	Agio (Ausgabeaufschlag) 1 % des Zeichnungsbetrages	
		Etwaige Verwaltungskosten	Transaktions- und Depotgebühren ² (siehe Summe der etwaigen Einmalkosten und laufende Kosten pro Jahr)	
Summe der etwaigen Einmalkosten		Siehe Vertriebskosten zzgl Transaktionskosten von 0,2 % Abschlag		
Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr		Depotgebühren 0,2 % Abschlag		
Angabe allfälliger Belastungen	keine			

¹ Da die Kosten des Produkts nicht an den Kunden weiterverrechnet werden und sich nicht auf die jährliche Rendite auswirken, werden diese hier nicht dargestellt. Es werden die Kosten der Dienstleistung dargestellt. Diese umfassen alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma oder anderen Parteien, an welche die Kunden verwiesen werden, für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebenleistungen gegenüber dem Kunden berechnet werden. Sonstige Vertriebskosten werden von der Emittentin getragen.

² Die Angaben beziehen sich auf Depotgebühren / Transaktionskosten bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, an welche Anleger bei entsprechendem Wunsch von der Freihof Projektentwicklungs GmbH verwiesen werden.

Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	<p>Im Falle einer Insolvenz erfolgt die Befriedigung des Anlegers nachrangig gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Bankfinanzierungen der Emittentin für die Finanzierung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen im 19. Wiener Gemeindebezirk bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft und/oder anderen finanzierenden Banken, die bezüglich der Projektimmobilien hypothekarisch besicherte - Bankfinanzierungen der Emittentin gewährt haben oder noch gewähren werden; sowie ii. Ansprüchen der Anleihegläubiger unter der von der Emittentin bereits begebenen Anleihe mit einer Laufzeit von 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2019 unter der ISIN AT0000A1EEB0.
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften	keine
Kontroll- und Mitwirkungsrechte	keine
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung	Die Schuldverschreibungen durch den Anleger auf einen Dritten sind frei übertragbar.
Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern	<p>Die Angaben unterliegen der Annahme, dass der Investor eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig natürliche Person ist. Die erhaltenen Zinserträge sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0% - 55% Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit z.B. einem Angestelltenverhältnis), so muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn weitere Einkünfte in einem Jahr den Betrag von € 730,- übersteigen (Freibetrag). Die Einkünfte sind daher bis € 730,- steuerfrei.</p> <p>Kapitalertragssteuer wird gemäß § 95 EstG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle (Zahlstelle) einbehalten.</p>

3. Sonstige Angaben und Hinweise

3 Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente	Projektentwicklung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen auf den Projektimmobilien im 19. Wiener Gemeindebezirk, allfällige Rückzahlung der zum Erwerb der Projektimmobilien und für die
--	---

eingesammelten Gelder	Projektentwicklung aufgenommenen Finanzierungen.
Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 3. Bezirk Karl-Borromäus-Platz 3 2. Stock, 1030

4. Risikohinweise

4	Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.
	Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 der Beaufsichtigung durch die FMA.
	Datum der Erstellung des Informationsblatts
	15.10.2018

Anhänge zum Informationsblatt für Anleger

- /.A Firmenbuchauszüge der wirtschaftlichen Eigentümer**
- /.B Jahresabschluss**
- /.C Business Plan**
- /.D Anleihebedingungen**

Anhang A

MANZ Firmenregister

Quelle: Firmenbuch und Insolvenzdatei (Edikte) der Republik Österreich
Lizenzgeber: Republik Österreich vertreten durch Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Lizenznehmer: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1010 Wien

Stichtag 05.10.2018	Insolvenzdatei	FN 300202 z
----------------------------	-----------------------	--------------------

Für dieses Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Abfrage kein Eintrag in der Insolvenzdatei vorhanden.

Stichtag 05.10.2018	Firmenbuch-Auszug mit aktuellen Daten	FN 300202 z
----------------------------	--	--------------------

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 19.03.2014 mit der Eintragsnummer 5
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

- FIRMA
- 1 **Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG**
- RECHTSFORM
- 1 Privatstiftung
- SITZ in
- 1 politischer Gemeinde Wien
- GESCHÄFTSANSCHRIFT
- 2 Thomas-Klestil-Platz 3
1030 Wien
- STIFTUNGSZWECK
- 1 Versorgung der Begünstigten
- VERTRETUNGSBEFUGNIS
- 1 Die Privatstiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder
gemeinsam vertreten.
- SONSTIGE BESTIMMUNGEN
- 1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- 1 Stiftungsurkunde vom 27.07.2007 001
Änderung vom 13.12.2007
- 1 Stiftungszusatzurkunde vom 27.07.2007 002
- VORSTAND
- 5 E Klaus Edelhauser, geb. 24.10.1954
Mitglied
vertritt seit 12.11.2010 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied
- 5 F Dr. Veit Sorger, geb. 10.06.1942
Vorsitzende/r
vertritt seit 01.04.2012 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied
- 5 G Mag. Albert Hannak, geb. 12.06.1969
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
vertritt seit 12.11.2013 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied

MANZ Firmenregister

Quelle: Firmenbuch und Insolvenzdatei (Edikte) der Republik Österreich
Lizenzgeber: Republik Österreich vertreten durch Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Lizenznehmer: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1010 Wien

Stichtag 05.10.2018	Insolvenzdatei	FN 300201 y
----------------------------	-----------------------	--------------------

Für dieses Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Abfrage kein Eintrag in der Insolvenzdatei vorhanden.

Stichtag 05.10.2018	Firmenbuch-Auszug mit aktuellen Daten	FN 300201 y
----------------------------	--	--------------------

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 18.11.2015 mit der Eintragsnummer 6
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA
1 **Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG**

RECHTSFORM
1 Privatstiftung

SITZ in
1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT
2 Thomas-Klestil-Platz 3
1030 Wien

STIFTUNGSZWECK
1 Versorgung von Begünstigten

VERTRETUNGSBEFUGNIS
1 Die Privatstiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder
gemeinsam vertreten.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN
1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

1 Stiftungsurkunde vom 27.07.2007 001
Änderung vom 13.12.2007

1 Stiftungszusatzurkunde vom 27.07.2007 002

VORSTAND

E Klaus Edelhauser, geb. 24.10.1954
3 Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
vertritt seit 16.12.2010 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied

F Dr. Ferdinand Maier, geb. 17.09.1951
4 Mitglied
vertritt seit 01.04.2012 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied

G Dr. Herbert Stepic, geb. 31.12.1946
6 Vorsitzende/r
vertritt seit 13.04.2015 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied

----- PERSONEN -----

3 E Klaus Edelhauser, geb. 24.10.1954
3 Nussberggasse 14
1090 Wien
4 F Dr. Ferdinand Maier, geb. 17.09.1951
4 Koschatgasse 47
1190 Wien
6 G Dr. Herbert Stepic, geb. 31.12.1946
6 Am Stadtpark 9
1030 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1	eingetragen am 31.01.2008	Geschäftsfall 73 Fr 10554/07 s
	Antrag auf Neueintragung einer Firma	eingelangt am 04.10.2007
2	eingetragen am 13.08.2008	Geschäftsfall 75 Fr 8359/08 k
	Einreichung Jahresabschluss	eingelangt am 07.08.2008
3	eingetragen am 30.12.2010	Geschäftsfall 75 Fr 17433/10 y
	Antrag auf Änderung	eingelangt am 27.12.2010
4	eingetragen am 29.06.2012	Geschäftsfall 75 Fr 9450/12 a
	Antrag auf Änderung	eingelangt am 27.06.2012
6	eingetragen am 18.11.2015	Geschäftsfall 75 Fr 3517/15 b
	Antrag auf Änderung	eingelangt am 16.04.2015

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 05.10.2018 gültige Identnummer: 8439133

MANZ Firmenregister

Abgefragt am 05.10.2018 13:58

----- HINWEIS -----

MANZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Information. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen MANZ sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Anhang B

Jahresabschluss 31.12.2017

FN 402595b

FIRMA

Freihof Projektentwicklungs GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung mikro

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

27.03.2018

UNTERZEICHNET VON

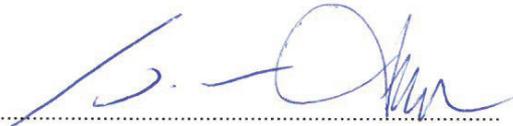
PRÜFWERT: dfdf6b39094f1d2a3589b978aa186530

Ing. Herbert Friedl, geb 07.08.1967

am 27.03.2018

Mag. Jasmin Soravia, geb 08.03.1972

am 27.03.2018

.....

.....

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er einer der vertretungsbefugten Vertreter der Gesellschaft ist, er von den vertretungsbefugten Vertretern in der vertretungsbefugten Anzahl zur Einreichung des Jahresabschlusses ermächtigt wurde und dass ihm ein von den oben als Unterzeichner angeführten gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 277 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt, der mit dem übermittelten gleichlautend ist.

Antrag auf Gebührenbefreiung

Der Antrag auf Gebührenbefreiung gemäß Anmerkung 15a zu TP 10 GGG für elektronische Einreichung bei Umsatzerlösen bis zu EUR 70.000,- in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses wurde gestellt. (Dieser Hinweis wird nicht veröffentlicht.)

Die Umsatzerlöse betragen 17.144,08. (Dieser Hinweis wird nicht veröffentlicht.)



Jahresabschluss 31.12.2017

FN 402595b

FIRMA

Freihof Projektentwicklungs GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung mikro

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

27.03.2018

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: dfdf6b39094f1d2a3589b978aa186530

Ing. Herbert Friedl, geb 07.08.1967

am 27.03.2018

Mag. Jasmin Soravia, geb 08.03.1972

am 27.03.2018

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er einer der vertretungsbefugten Vertreter der Gesellschaft ist, er von den vertretungsbefugten Vertretern in der vertretungsbefugten Anzahl zur Einreichung des Jahresabschlusses ermächtigt wurde und dass ihm ein von den oben als Unterzeichner angeführten gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 277 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt, der mit dem übermittelten gleichlautend ist.

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	16.549.353,54	15.394
Anlagevermögen	0,00	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	0,00	0
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	16.549.353,54	15.392
Vorräte	14.879.236,85	13.119
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.655.273,49	117
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	14.843,20	2.155
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3
Aktive latente Steuern	0,00	0
PASSIVA	16.549.353,54	15.394
Negatives Eigenkapital	-217.384,34	-144
Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts besteht nicht, da eine positive Fortbestandsprognose aufgrund des geplanten Ankaufs, der Adaptierung und des Ausbaus des Freihof Areals in 1190 Wien abgegeben werden kann.		
eingefordertes Stammkapital	17.500,00	18
<i>Stammkapital</i>	35.000,00	35
<i>sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>	-17.500,00	-18
<i>davon eingezahlt</i>	17.500,00	18
Kapitalrücklagen	0,00	0
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzverlust	-234.884,34	-162
<i>davon Verlustvortrag</i>	-161.608,72	-98
Rückstellungen	700,00	1
Verbindlichkeiten	16.766.037,88	15.538
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16.449.725,90	15.525
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

offenzulegender Anhang

Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§237 Abs 1 Z 2 UGB):

EUR 3.400.000,00

Garantie

davon Pensionsverpflichtungen:

EUR 0,00

davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen:

EUR 0,00

Anhang C

Business Plan für die Freihof Projektentwicklungs GmbH

Das Wohnprojekt „Schloss Freihof“ von der Freihof Projektentwicklungs GmbH ist ein innerstädtisches Landgut mit schlossartiger Bebauung im besonders für Wohnen gefragten und exklusiven 19ten Wiener Villen-Bezirk Döbling. Neben der besonderen Bebauung ist die Liegenschaft mit einer einzigartigen Historie versehen. Als Altenburger Freihof ist das Objekt urkundlich ab 1346 erstmalig erwähnt. Bis zum Jahr 1788 gehörte die Liegenschaft dem Stift Altenburg und wechselte in den kommenden Jahrhunderten mehrfach die vornehmlich adeligen Besitzer bis es 1903 schließlich an die Nussdorfer Brauerei überging.

Geplant ist eine sorgfältige Revitalisierung der bereits bestehenden Gebäude. Gleichzeitig wird auch der prachtvolle Park erhalten und macht die Schaffung eines neuen Wohnerlebnisses möglich, nämlich moderne Wohnungen in verschiedenen Größen in einem denkmalgeschützten historischen Prachtbau.

Auch die Umgebung soll von der Revitalisierung des Schloss Freihof profitieren. Teil der Planung ist die Aufwertung des öffentlichen Raumes rund um die Liegenschaft durch eine attraktive Freiraumgestaltung in den Bereichen Freihofgasse, Heiligenstädter Straße und Hackhofergasse. So wird die Baumallee in der Freihofgasse revitalisiert und die Heiligenstädter Straße durch eine sorgfältige Renovierung der bestehenden Gewölbe und der Errichtung einer neuen Baumallee zu einem hochwertigen Entrée für Nussdorf werden.

Um die Umsetzung des Projekts zu ermöglichen ist geplant eine Anleihe mit einem Volumen von EUR 1 975 000 – zu emittieren. Die Anleihe soll in Anteile zu je EUR 5.000 – gestückelt werden. Die Emission soll ermöglichen, die Projektziele rasch und mit optimaler Finanzierung zu erreichen. Sollte das avisierte Emissionsvolumen nicht erreicht werden, wird die Finanzierung des Projekt mittels Fremdkapitalfinanzierungen bzw. alternativen Finanzierungen wie z.B. Finanzierung durch die SORAVIA Gruppe ermöglicht.

Unternehmen

Das Projekt wird durch die Freihof Projektentwicklungs GmbH entwickelt, Teil der renommierten SORAVIA – Immobiliengruppe.

1. Management

Jasmin Soravia, Geschäftsführerin der Freihof Projektentwicklungs GmbH

Jasmin Soravia ist kaufmännische Geschäftsführerin der SORAVIA Tochter SoReal GmbH (90% Eigentümer der Freihof Projektentwicklungs GmbH) mit Spezialisierung auf Immobilienprojektentwicklung und in dieser Funktion seit 2015 für die großen Bauvorhaben der SORAVIA in Österreich sowie den Aufbau des Deutschland Geschäftes verantwortlich. Von 2000 bis 2006 war sie in der SORAVIA bereits Leiterin des Bereichs Steuern, Recht und Rechnungswesen und danach bei der STRABAG AG für den Bereich Asset Management Real Estate zuständig. Zuletzt verantwortete sie bei der Conwert SE das operative Immobiliengeschäft in Österreich und CEE.

Herbert Friedl, Geschäftsführer der Freihof Projektentwicklungs GmbH

Ing. Herbert Friedl ist seit 2015 als technischer Leiter bei der SoReal GmbH (90% Eigentümer der Freihof Projektentwicklungs GmbH) in der SORAVIA tätig und wurde 2016 in die Geschäftsführung der SoReal GmbH berufen. Seither ist er für die gesamte technische Projektabwicklung und das technische Baumanagement bei Immobilienprojekten in Österreich und Deutschland verantwortlich. Seit mehr als 25 Jahren ist der gelernte Baumeister im Bereich Bauabwicklung und Baumanagement tätig. Vor seiner Beschäftigung bei SORAVIA war er Bereichsleiter für Hochbau Wien bei der PORR AG.

Darüber hinaus bestehen diverse Auslagerungsverhältnisse mit dem Mutterkonzern (Buchhaltung, Controlling, etc.).

2. Historie

Das Schloss Freihof zählt zu den besonderen Baujuwelen aus der Zeit des Wiener Klassizismus – auch wenn das mitten im exklusiven 19. Wiener Gemeindebezirk gelegene Landgut in den letzten Jahrzehnten in Vergessenheit geraten ist.

Das Gebäude wurde unter der Bezeichnung Altenburger Freihof erstmals 1346 urkundlich erwähnt und gehörte bis 1788 dem Stift Altenburg. Es wurde 1795 von einer Adelligen erworben und kam in der Folge in den Besitz verschiedener Kaufleute und Weinhändler, bevor 1903 mit dem Verkauf an die Nussdorfer Brauerei die Nutzung als Bierbrauerei startete. Die Brautätigkeit wurde nach Kriegsende eingestellt und Mitte der 1980er Jahre für einige Jahre wieder aufgenommen. Im Februar 2016 wurde die Liegenschaft von SORAVIA erworben.

3. Geschäftsmodell

SORAVIA plant eine sorgfältige Revitalisierung, verbunden mit der Erhaltung des prachtvollen Parks und der Schaffung eines neuen Wohnerlebnisses: modern gestaltete Wohneinheiten aller Größenordnungen, eingebettet in das denkmalgeschützte Ensemble von Schloss und Park Freihof. Die bestehenden historischen „Stöckel“ in der Freihofgasse und entlang der Heiligenstädter Straße, früher primär als Kellergewölbe in Verwendung, werden behutsam und unter Berücksichtigung aller Auflagen des Denkmalamtes in die Wohneinheiten integriert und schaffen somit ein spannendes Miteinander von historischer Substanz mit modernster Wohnqualität, die gleichzeitig auch zur (akustischen) Beruhigung des Parks beitragen.

Die dort entstehenden Wohnungen sollen in weiterer Folge verkauft werden.

4. Unternehmensziel

Unternehmensziel ist die optimale und qualitätsvolle Entwicklung der Projektliegenschaft. Das Projekt bzw. die Liegenschaft soll anschließend nach Fertigstellung (oder eventuell bereits davor) Wohnung um Wohnung verkauft werden. Dadurch generiert die Projektgesellschaft Erlöse, welche auch für die Rückführung der Anleihe dienen sollen.

5. Zielgruppe der Emission

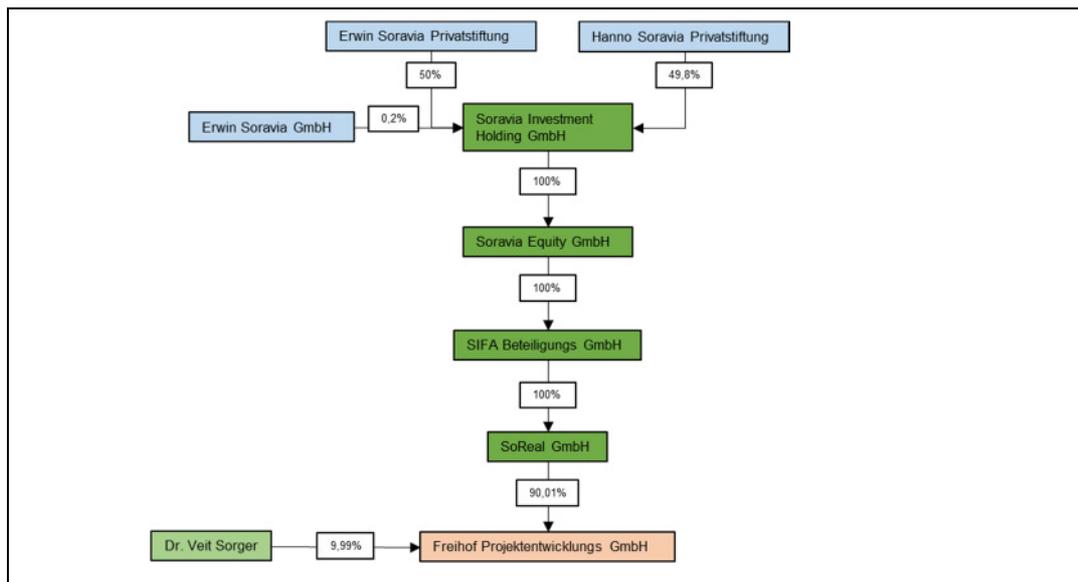
Sowohl für Klein-Anleger als auch für Groß-Anleger gedacht, da bereits Investitionen ab EUR 5.000 möglich sind.

6. Mitbewerber / Marktumfeld

Im neunzehnten Bezirk bzw. der näheren Umgebung gibt es zwei Projekte, die man zumindest im entfernteren Sinn als ähnlich bezeichnen kann und die in etwa die gleiche Zielgruppe haben:

1. Pfarrwiesengasse 23 (BUWOG), 78 Wohnungen & 7 Town Houses, Pfarrwiesengasse 23, Döbling - Sievering <http://www.pfarrwiesengasse23.at>
2. Vignobel Residenz (Raiffeisen), 20 Wohnungen in drei Stadtvillen , Zahnradbahnstrasse 17, Döbling – Nussdorf <http://www.vignoble.at/>

7. Organisationsstruktur



8. Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Neben den Anleiheemissionserlösen werden mittels Bankfinanzierungen die Gesamtprojektkosten finanziert. In etwa 5% der budgetierten Gesamtprojektkosten könnten durch die AltFG Anleihe gedeckt werden, wobei dies u.a. wesentlich von den erzielten Anleiheerlösen, der zukünftigen Bank-Hochbaufinanzierung sowie den tatsächlichen Baukosten abhängig ist.

Weitere Details im Anhang:

- Jahresabschluss 2017
- Firmenbuchauszug 10.10.2018

9. Milestones / Timeline

1. Ankauf: Q3/2014
2. Baugenehmigung: erwartet Q1/2019
3. Marketing/Verkauf: ab Q1/2019
4. Baubeginn: erwartet Q2/2019
5. Fertigstellung: erwartet Q1/2021

Anhang D



ANLEIHEBEDINGUNGEN

Freihof Projektentwicklungs GmbH | 4,75%-Anleihe 2019 bis 2021

Präambel

Emittentin:	Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595 b.
Volumen:	bis zu EUR 1.975.000
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 5.000
Emissionskurs:	100 % plus Agio in Höhe von 1 % des Anleihezeichnungs Betrags
Laufzeit:	02.01.2019 bis 30.06.2021
Zeichnungsfrist:	15.10.2018 bis 30.03.2019
Fälligkeitstag:	01.07.2021
Kündigungsrecht:	ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigungsverzicht von 15 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 18 Monaten)
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	4,75 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	bei Fälligkeit der Anleihe am Laufzeitende zusammen mit der Tilgung in einer Summe zahlbar
ISIN:	AT0000A23SZ6
Börsennotiz:	keine
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB CSD GmbH
Abwicklung:	Konto/Depot
Zahlstelle:	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG



1. Emittentin, Emission

- 1.1 Die Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595b („**EMITTENTIN**“), begibt eine Anleihe mit der Bezeichnung „Freihof Projektentwicklungs GmbH | 4,75%-Anleihe 2019 bis 2021“ („**ANLEIHE**“) gemäß diesen Anleihebedingungen.

Die EMITTENTIN ist Eigentümerin folgender im 19. Wiener Gemeindebezirk gelegener Liegenschaften: (1) EZ 1039, KG 01507 Nußdorf, (2) EZ 572, KG 01507 Nußdorf, (3) EZ 753, KG 01507 Nußdorf, (4) EZ 754, 01507 Nußdorf, (5) EZ 755, KG 01507 Nußdorf, (6) EZ 756, KG 01507 Nußdorf, (7) EZ 757, KG 01507 Nußdorf, (8) EZ 758, KG 01507 Nußdorf, (9) EZ 759, KG 01507 Nußdorf und (10) EZ 760, KG 01507 Nußdorf („**INVESTMENTIMMOBILIEN**“, einzeln jeweils „**INVESTMENTIMMOBILIE**“), auf welchen das Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen entwickelt werden soll.

Zum Erwerb der INVESTMENTIMMOBILIEN und zur Projektentwicklung auf den INVESTMENTIMMOBILIEN hat die EMITTENTIN Bankfinanzierungen für die Finanzierung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen im 19. Wiener Gemeindebezirk bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, FN 145586 y (die „**BANK**“) aufgenommen und eine Anleihe mit einer Laufzeit von 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2019 unter der ISIN AT0000A1EEB0 (die „**2015 – 2019 ANLEIHE**“) begeben.

Der Erlös aus der Emission der ANLEIHE wird für die Projektentwicklung des Projektes Freihof auf den INVESTMENTIMMOBILIEN, einschließlich allfälliger Rückzahlung der zum Erwerb der INVESTMENTIMMOBILIEN und für die Projektentwicklung aufgenommenen Finanzierungen, herangezogen.

- 1.2 Valutatag ist der 02.01.2019, oder sofern die Zeichnung später erfolgt, der jeweilige Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden Schuldverschreibung durch die EMITTENTIN an den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN („**ANLEIHEGLÄUBIGER**“) („**VALUTATAG**“).

2. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

- 2.1 Die ANLEIHE hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.975.000,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertfünfundsiebzigtausend Komma null) („**GESAMTNENNBETRAG**“) und ist in bis zu 395 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen („**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“) mit einem Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) („**NENNBETRAG**“) mit den Nummern 1 bis zu 395 eingeteilt.



- 2.2 Die Zeichnung der vorliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 5.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend Komma null) pro ANLEGER möglich. Die gezeichnete Investitionssumme ist vom jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß den Bestimmungen in Punkt 6 einzuzahlen.
- 2.3 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF, die die firmenmäßige Zeichnung der EMITTENTIN trägt und von der Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist („SAMMELURKUNDE“), ohne Zinsschein verbrieft. Die SAMMELURKUNDE wird bei der OeKB CSD GmbH ("OeKB") als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausfolgung einzelner SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 2.4 Den ANLEIHEGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der SAMMELURKUNDE zu, die frei übertragbar sind.

3. Haftendes Vermögen, Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

- 3.1 Die EMITTENTIN haftet für die Forderungen, die den ANLEIHEGLÄUBIGERN aus der ANLEIHE erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 3.2 Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der EMITTENTIN in Bezug auf die Zahlung von Kapital und Zinsen nachrangig gegenüber
- 3.2.1 Bankfinanzierungen der EMITTENTIN (ausschließlich) für die Finanzierung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen im 19. Wiener Gemeindebezirk bei der BANK und/oder anderen finanzierenden Banken („FINANZIERENDE BANKEN“) die - bezüglich der INVESTMENTIMMOBILIEN hypothekarisch besicherte - Bankfinanzierungen der EMITTENTIN gewährt haben oder noch gewähren werden („BANKFINANZIERUNGEN“); sowie
- 3.2.2 Ansprüchen der Anleihegläubiger unter der 2015 – 2019 ANLEIHE sind.

4. Positivverpflichtung

- 4.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, darauf hinzuwirken, dass allfällige TOCHTERGESELLSCHAFTEN (wie nachfolgend definiert), sofern sie ausschüttbare Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die EMITTENTIN ausschütten, dass die EMITTENTIN in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus Punkt 7 (Zinsen) vollständig zu erfüllen und die ANLEIHE gemäß Punkt 9 (Rückzahlung) zu tilgen.



4.2 „**TOCHTERGESELLSCHAFT**“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die EMITTENTIN oder ihre Tochtergesellschaft(en) im hier definierten Sinne mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten wird oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaft(en) im hier definierten Sinne steht.

5. **Negativverpflichtung**

5.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN, während der Laufzeit der ANLEIHE, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die ANLEIHE von der EMITTENTIN an die ANLEIHEGLÄUBIGER vollständig rückgeführt worden sind,

- (i) die INVESTMENTIMMOBILIEN nicht zu veräußern (ausgenommen hiervon ist die Veräußerung sowie die Verwertung gemäß Punkt 8.1);
- (ii) die INVESTMENTIMMOBILIEN nicht grundbücherlich und/oder außerbücherlich mit weiteren Pfandrechten und/oder sonstigen Belastungen zu belasten;
- (iii) keine Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen;
- (iv) keine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte (a) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder (b) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, zu bestellen, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Abschlussprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird (TOCHTERGESELLSCHAFTEN gelten als Dritte);
- (v) dafür Sorge zu tragen, dass keine ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN eine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte (a) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder (b) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, bestellt, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der EMITTENTIN unabhängigen, international anerkannten Abschlussprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird (die EMITTENTIN gilt als Dritter im Sinne des Punktes 5.1 (v)).



Ausgenommen davon ist die Begabe von Sicherheiten für die Gewährung der BANKFINANZIERUNGEN.

6. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 6.1 Die „**ZEICHNUNGSFRIST**“ der SCHULDVERSCHREIBUNG beginnt mit 15.10.2018 und endet mit 30.03.2019. Die EMITTENTIN kann jederzeit beschließen, die ZEICHNUNGSFRIST vorzeitig zu beenden.
- 6.2 Die Zeichnung erfolgt mittels der diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Zeichnungserklärung (Anlage /6.2), in der der an der Zeichnung interessierte Anleger („**ANLEGER**“) ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn sie
- 6.2.1 firmenmäßig bzw persönlich gezeichnet an die EMITTENTIN mittels E-Mail oder per Boten, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde; oder
- 6.2.2 vom ANLEGER online unter www.ifainvest.at ausgefüllt und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die EMITTENTIN, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde.
- 6.3 Dafür, dass der ANLEGER zum ANLEIHEGLÄUBIGER wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Anleihezeichnungsangebotes durch die EMITTENTIN.
- 6.4 Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die EMITTENTIN durch Übertragung der entsprechenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des ANLEGERS und / oder durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die EMITTENTIN oder durch von ihr beauftragte Dritte an den ANLEIHEGLÄUBIGER.
- 6.5 Ein Anspruch auf Zuteilung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht nicht. Die EMITTENTIN kann die Annahme des Anleihezeichnungsangebots insbesondere unter nachfolgenden Umständen unterlassen:
- (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die ANLEIHE wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des ZEICHNUNGSANGEBOTES erfolgen (unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro ANLEGER in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null)).
 - (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der ANLEIHE.



- (iii) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Know-Your-Customer-Bestimmungen führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Verdacht der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung besteht, der von der EMITTENTIN an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist. Jeder ANLEGER muss der EMITTENTIN und/oder ihren Beratern alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.

Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein ANLEGER die ANLEIHE zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen Anleger gezeichnet werden, bzw einem anderen Anleger, der aufgrund von Überzeichnung der ANLEIHE grundsätzlich gemäß Punkt 6.50 nicht zum Zug gekommen wäre, von der EMITTENTIN zugeteilt werden.

- 6.6 Der ANLEGER verpflichtet sich, den gezeichneten Betrag (inklusive Agio) binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß unterfertigten Zeichnungserklärung bei der EMITTENTIN, jedoch spätestens bis zum 01.04.2019 einlangend, auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Konto Konto IBAN AT54 5800 0205 7427 4010, BIC HYPVAT2B, bei der Hypo Landesbank Vorarlberg, lautend auf Freihof Projektentwicklungs GmbH zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Wird die Zahlung nicht binnen dieser Frist durch den ANLEGER geleistet, verliert der ANLEGER seinen Anspruch auf Erwerb (nicht aber seine Verpflichtung zum Erwerb) der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 6.7 Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEGER.
- 6.8 Die EMITTENTIN wird die personenbezogenen Daten des jeweiligen ANLEGERs ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Treuhänder, Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- 6.9 Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt mit Beginn des VALUTATAGS und endet mit Ablauf des 30.06.2021 („FÄLLIGKEITSTAG“); Rückzahlungstermin der ANLEIHE ist der 01.07.2021 („RÜCKZAHLUNGSTERMIN“).

7. Zinsen

- 7.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren NENNBETRAG mit 4,75 % p.a. verzinst, und zwar vom VALUTATAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.



- 7.2 Die Zinsen sind nachträglich zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN in Einem (**“ZINSZAHLUNGSTAG“**), fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich).
- 7.3 Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- 7.4 Sofern und insoweit bei Fälligkeit gemäß Punkt 10.1, 13.3 oder 13.4, unter Berücksichtigung von Punkt 10.3, keine Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt, fallen ab dem FÄLLIGKEITSTAG bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fälligen Beträge bei den ANLEIHEGLÄUBIGERN eingehen, zusätzliche Zinsen in Höhe von 4% p.a. an.

8. Verfügung über INVESTMENTIMMOBILIE(N)

- 8.1 Die EMITTENTIN ist nicht berechtigt, während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN über INVESTMENTIMMOBILIE(N) zu verfügen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügung im Zusammenhang mit dem eingeräumten Vorkaufsrecht der Anleihegläubiger an einer INVESTMENTIMMOBILIE oder eines Teils einer INVESTMENTIMMOBILIE unter der 2015 – 2019 ANLEIHE, Verfügungen im Zusammenhang mit der Verwertung (zB durch Abverkauf von Wohnungseinheiten) und/oder der Projektfinanzierung (zB durch Verpfändung der INVESTMENTIMMOBILIE(N) an die FINANZIERENDE BANK).

9. Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der EMITTENTIN angekauft und entwertet, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum NENNBETRAG zurückgezahlt.

10. Zahlungen

- 10.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die EMITTENTIN an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER. Die Zahlung befreit die EMITTENTIN in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 10.2 Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN depotführende Stelle.



- 10.3 Falls ein FÄLLIGKEITSTAG für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die ANLEIHEGLÄUBIGER nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

11. Zahlstelle

- 11.1 Zahlstelle ist gemäß gesondertem Zahlstellenvertrag die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG.
- 11.2 Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG in ihrer Funktion als Zahlstelle abzurufen und eine andere österreichweit und international tätige Bank als Zahlstelle zu bestellen, sofern die neue Zahlstelle sämtliche aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die EMITTENTIN wird zu jedem Zeitpunkt eine inländische Zahlstelle unterhalten.
- 11.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den ANLEIHEGLÄUBIGERN begründet.

12. Steuern

- 12.1 Sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden („**STEUERN**“), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 12.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge („**ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE**“) derart zu leisten, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- 12.2 Die EMITTENTIN ist zur Zahlung der **ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE** aufgrund von Steuern gemäß Punkt 12.1 nicht verpflichtet, wenn
- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entrichten sind, oder
 - (ii) ein ANLEIHEGLÄUBIGER, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der



Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder

- (iii) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
- (iv) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
- (v) diese nach Zahlung durch die EMITTENTIN im Rahmen des Transfers an den ANLEIHEGLÄUBIGER abgezogen oder einbehalten werden, oder
- (vi) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder
- (vii) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (viii) ihnen ein ANLEIHEGLÄUBIGER nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

12.3 Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die EMITTENTIN von Kapital oder von Zinsen dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege des Einhalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die EMITTENTIN zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BETRÄGE gemäß Punkt 12 der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich an die EMITTENTIN mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der EMITTENTIN begründenden Umstände darlegt.



- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

13. Kündigung der Anleihe

- 13.1 Die EMITTENTIN ist berechtigt, durch Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu ihrem NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die EMITTENTIN verzichtet jedoch für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Monaten ab Beginn der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf ihr Recht, die ordentliche Kündigung auszuüben (sodass diese erstmals nach Ablauf von 18 (achtzehn) Monaten ab Beginn der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam wird).
- 13.2 Abgesehen von den in den Punkten 8, 12.3, 13.1 und 13.3 genannten Fällen ist weder die EMITTENTIN noch ein ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.
- 13.3 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der EMITTENTIN; ein „Kontrollwechsel“ in der EMITTENTIN liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilerwerb gleichkommen) in der Sphäre eines Gesellschafters der EMITTENTIN vor, die für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Änderungen bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchem zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafters ist (oder dieses vor Durchführung des Kontrollwechsels war), mittelbar oder unmittelbar eine wirtschaftlich oder rechtlich entscheidende Einflussmöglichkeit auf den jeweiligen Gesellschafter erlang(t)(en), jedenfalls aber dann, wenn (ein) solche(r) Dritte(r) auf Basis des § 244 UGB (unabhängig davon ob der/die Dritte(n) eine Kapitalgesellschaft ist/sind und unter Außerachtlassung des im UGB vorgesehenen Ausnahmebestimmungen von der Konsolidierungspflicht, insbesondere der §§ 245 bis 249 UGB) den jeweiligen Gesellschafter in seinen Konsolidierungskreis einzubeziehen hätte („Change of Control“);
 - (ii) die EMITTENTIN oder eine TOCHTERGESELLSCHAFT mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einer Bank in Verzug gerät und dieser Verzug von



einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 15 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);

- (iii) die EMITTENTIN eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
- (iv) die EMITTENTIN oder – sofern dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der EMITTENTIN wesentlich verschlechtert wird - eine ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN oder einer ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- (v) die EMITTENTIN in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
- (vi) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN dadurch wesentlich verschlechtert.

13.4 Eine Kündigung gemäß Punkt 13.3 erfolgt durch eine gegenüber der EMITTENTIN persönlich abzugebende oder im Postwege zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind.

13.5 In den Fällen der Punkte 13.3(v) und 13.3(vi) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 13.3(i) bis 13.3(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der EMITTENTIN Kündigungserklärungen von ANLEIHEGLÄUBIGERN hinsichtlich SCHULDVERSCHREIBUNGEN im GESAMTNENNBETRAG von zumindest 25% des GESAMTNENNBETRAGES aller ausgegebenen und ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 13.4 wirksam.

13.6 Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 13.3 genannten Ereignisse darstellen, einen ANLEIHEGLÄUBIGER nicht dazu, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.



14. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 14.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fallen unter die Ausnahme der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 10 KMG. Ein den Vorschriften des KMG entsprechender Prospekt wird weder erstellt, noch geprüft, noch veröffentlicht.
- 14.2 Es ist weder beabsichtigt, einen Auftrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel am Dritten Markt der Wiener Börse zu stellen, noch ist eine Einbeziehung in ein anderes multilaterales Handelssystem oder die Zulassung zu einem amtlichen Handel beabsichtigt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

16. Bekanntmachungen

Alle die SCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der ANLEIHE gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).
- 17.2 Erfüllungsort ist Wien.
- 17.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der ANLEIHE ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, zuständig.

18. International Securities Identification Number (ISIN)

AT0000A23SZ6



Anlagenverzeichnis:

Anlage ./.6.2 Zeichnungserklärung

ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

zum Erwerb der Anleihe

Freihof Projektentwicklungs GmbH | 4,75%-Anleihe 2019 bis 2021
ISIN: AT0000A23SZ6

1. Daten des Anlegers (der „ANLEGER“)

Name (Vor- und Nachname) / Firmenname Geburtsdatum /
_____ Firmenbuchnummer

Straße/Nr _____

PLZ/Ort/Land

vertreten durch:

Name _____ Geburtsdatum

Name _____ Geburtsdatum

Telefon

E-Mail _____

Fax _____

Depotbank _____ BIC _____

IBAN _____

Depotnummer _____

Ansprechpartner bei der Depotbank (Name, E-Mail und Telefonnummer):

Eine Kopie eines Lichtbildausweises des ANLEGERs ist beigelegt (bitte ankreuzen)

Der ANLEGER hat Kopien der Anleihebedingungen erhalten (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

2. Anleihezeichnungsangebot

- 2.1. Der ANLEGER stellt hiermit der Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595 b (die „EMITTENTIN“) das bis zum Ende der Gültigkeit der Zeichnungsfrist am 30.03.2019, um 24:00 Uhr, befristete, unwiderrufliche Angebot (die „ANGEBOTSFRIST“), sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, wie folgt:

Der ANLEGER zeichnet hiermit _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der Freihof Projektentwicklungs GmbH | 4,75%-Anleihe 2019 bis 2021 (die „SCHULDVERSCHREIBUNGEN“), ISIN AT0000A23SZ6, (die „ANLEIHE“) im Nominale von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Gesamtbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

(der „ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG“), gem den von der EMITTENTIN erstellten Anleihebedingungen, zu denen diese Zeichnungserklärung eine Anlage bildet (die „ANLEIHEBEDINGUNGEN“) zzgl eines Agios, welches mangels abweichender Vereinbarung zwischen der EMITTENTIN und dem ANLEGER 1 % (ein Prozent) des ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAGES beträgt. Das entspricht einem Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____). Klarstellend festgehalten wird, dass die EMITTENTIN in der Vergangenheit mit bestimmten Vertragspartnern Vereinbarungen abgeschlossen hat, wonach diese nur ein reduziertes Agio leisten müssen. Ausschließlich bei ANLEGERN, die mit der EMITTENTIN in der Vergangenheit eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, kommt es durch die Reduktion des Agios auch zu einer Reduktion des vorhin genannten Gesamtbetrags.

- 2.2. Das Anleihezeichnungsangebot ist bis zum Ende der ANGBOTSFRIST gültig, sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, und kann während der ANGBOTSFRIST nicht widerrufen werden.
- 2.3. Der ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG zzgl Agio ist im Falle einer ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen, jedoch spätestens bis zum 01.04.2019, auf das Konto IBAN AT54 5800 0205 7427 4010, BIC HYPVAT2B, bei der Hypo Landesbank Vorarlberg, lautend auf Freihof Projektentwicklungs GmbH, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Der ANLEGER hat zur Kenntnis genommen, dass im Falle einer Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN der Zinslauf auf den gezeichneten und von der EMITTENTIN angenommenen Betrag mit dem 02.01.2019, oder, sofern die Zeichnung später erfolgt, mit dem jeweiligen Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden SCHULDVERSCHREIBUNG durch die

EMITTENTIN an den ANLEGER beginnt. Andernfalls ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme (inklusive (anteiligem) Agio) unverzinst an den ANLEGER zurück zu erstatten.

- 2.4. Hinweis zu Rücktrittsrechten gem Konsumentenschutzgesetz (das „**KSchG**“) und Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (das „**FernFinG**“): Ein Verbraucher, der seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gem § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 (vierzehn) Tagen erklärt werden. Nach § 3a des KSchG kann ein Verbraucher vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn Umstände, die für seine Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Ein ANLEGER kann weiters von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des FernFinG abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 (vierzehn) Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der ANLEGER die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Der Rücktritt des ANLEGER bedarf keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom ANLEGER innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die Freihof Projektentwicklungs GmbH, Thomas-Klestil-

Platz 3, 1030 Wien, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom ANLEGER allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

- 2.5. Der ANLEGER bestätigt, dass die ANLEIHEBEDINGUNGEN samt Anlagen so rechtzeitig vor der Unterschrift dieser Zeichnungserklärung zur Verfügung gestellt worden sind oder gestanden sind, dass er ausreichend Zeit hatte, die Unterlagen und Risiken auf seine individuelle Situation hin zu prüfen und/oder mit seinen Beratern (Rechts- Steuer-, Finanzberater, etc.) zu besprechen oder prüfen zu lassen. Eine Beratung durch qualifizierte Personen in jedem individuellen Fall wird von der EMITTENTIN jedenfalls empfohlen. Die Veranlagungsentscheidung wurde vom ANLEGER selbst frei von Druck, Zwang oder Zeitdruck unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und seines geplanten Anlagehorizonts getroffen. Weiters hat der ANLEGER eine Kopie dieser Zeichnungserklärung sowie eine Belehrung über Rücktrittsrechte gem Punkt 2.4 (*Hinweis zu Rücktrittsrechten gem KSchG und FernFinG*) erhalten und bestätigt, diese verstanden zu haben und die mit diesen ANLEIHEN verbundenen Risiken ausdrücklich zu kennen. Unternehmensanleihen sind eine spekulative Veranlagung (höchste Risikoklasse) für einen langfristigen Veranlagungshorizont und schließen immer auch das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN mit ein. Besonders hingewiesen wird darauf, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen der EMITTENTIN in Zusammenhang mit der ANLEIHE mit Unsicherheiten verbunden sind und keine zuverlässigen Schlüsse und Vorhersagen auf die tatsächliche künftige Entwicklung zulassen. Es wird keine Haftung für zukünftige Änderungen in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Hinsicht übernommen. Die Risiken im Zusammenhang mit der ANLEIHE, können selbst bei nur teilweiser Verwirklichung oder in Kombination mit anderen Faktoren zu einer nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der EMITTENTIN und somit auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio führen. Von einer Fremdfinanzierung der ANLEIHE wird ausdrücklich gewarnt und abgeraten.
- 2.6. Die Zeichnungserklärung (sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis) unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 2.7. Alle sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung werden vom sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt endgültig entschieden. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz

der Emittentin oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

(a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

(b) Prüfung der Bescheide zu den unter (a) genannten Erklärungen.

(c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter (a) und (b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

(d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter (a) genannten Steuern.

(e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter (a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter (d) und (e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,

nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail)

übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgewährleistungen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes

schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer

grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.